

**Versicherungsbestätigung zum Versicherungsschein
Nummer S 78905184**

Der unterzeichnende Versicherer bestätigt hiermit, dass nach Maßgabe des Versicherungsvertrages und der folgenden Kennziffern eine Versicherung gemäß § 7a des Güterkraftverkehrsgesetzes gegen alle Schäden besteht, für die der Unternehmer nach dem vierten Abschnitt des Handelsgesetzbuchs in Verbindung mit dem Frachtvertrag haftet:

Versicherungsnehmer:

Meyer Transporte u. Baumaschinen-
vermietung GmbH
Therecker Weg 7
57413 Finnentrop

Laufzeit der Police:

Beginn: 05.03.2008
Ablauf: 01.03.2023
mit der üblichen Kündigungsklausel

Beitrag: Der Beitrag zum obigen Versicherungsschein ist zur Zeit bezahlt.

Versicherungsschutz gilt zur Zeit für folgende Fahrzeuge:

OE-HM 965	OE-HM 980
OE-HM 907	OE-HM 845
OE-HM 945	OE-HM 915
OE-HM 955	OE-HM 950
OE-HM 940	OE-HM 975
OE-HM 935	OE-HM 846
OE-HM 910	OE-HM 985
OE-HM 930	OE-HM 914
OE-HM 970	OE-HM 903
OE-HM 920	OE-HM 966
OE-HM 847	OE-HM 977
OE-HM 350	OE-HM 912
OE-HM 995	OE-HM 988
OE-HM 132	OE-HM 990
	OE-HM 944

Gegenstand der Versicherung:

Gegenstand des Versicherungsvertrages ist die Haftung des Versicherungsnehmers aus Frachtverträgen über die entgeltliche Beförderung von Gütern innerhalb des nachfolgend gekennzeichneten Geltungsbereiches:

- innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nach dem 4. Buch Vierter Abschnitt des Handelsgesetzbuches (HGB);
- grenzüberschreitende Gütertransporte mit Kraftfahrzeugen auf der Straße von/nach Österreich, der Schweiz, Liechtenstein, Frankreich, BeNeLux und Dänemark, nach dem Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR);
- grenzüberschreitende Gütertransporte mit Kraftfahrzeugen auf der Straße von/nach Österreich, Schweiz, Liechtenstein, Frankreich, BeNeLux, Dänemark, Spanien, Portugal, Italien, Griechenland, Finnland, Norwegen, Schweden, Irland, Großbritannien, nach dem Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR);
- grenzüberschreitende Gütertransporte mit Kraftfahrzeugen auf der Straße innerhalb Europas ohne GUS-Staaten, nach dem Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR).
- grenzüberschreitende Gütertransporte mit Kraftfahrzeugen auf der Straße innerhalb Europas incl. GUS-Staaten, nach dem Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR).

Umfang der Versicherung:

Versichert sind bei nationalen Transporten Güterschäden und Vermögensschäden nach Maßgabe des Handelsgesetzbuches HGB. Versichert ist bei grenzüberschreitenden Transporten die Haftung nach CMR.

Sonstige Vereinbarungen:

- Bei innerdeutschen Beförderungen ist die Entschädigung des Versicherers bei Verlust oder Beschädigung von Gütern gemäß § 431 HGB begrenzt mit 8,33 SZR für jedes Kilogramm des Rohgewichtes der Sendung, die der Frachtführer zur Beförderung übernommen hat.
- Bei innerdeutschen Beförderungen leistet der Versicherer gemäß § 449 HGB in der vereinbarten Höhe für Verlust und Beschädigung von Gütern Ersatz, jedoch beschränkt auf höchstens 40 SZR für jedes Kilogramm des Rohgewichtes der Sendung, die der Frachtführer zur Beförderung übernommen hat. Diese Vereinbarungen gelten vorbehaltlich der rechtlichen Zulässigkeit.

Grenzen der Versicherung:

Bei GUS-Transporten (sofern mitversichert) ist die Ersatzleistung begrenzt mit 250.000,-- SZR je Schadenereignis. In jedem Fall ist die Höchstersatzleistung des Versicherers auf EUR 2.500.000,-- je Schadenereignis begrenzt. Die durch ein Schadenereignis mehreren Geschädigten entstandenen Schäden werden unabhängig von der Anzahl der Geschädigten und der Verkehrsverträge anteilmäßig im Verhältnis ihrer Ansprüche ersetzt, wenn sie zusammen die äußerste Grenze der Versicherungsleistung übersteigen.

Die Rechte des Geschädigten aus der Pflicht-Haftpflichtversicherung des Unternehmers werden durch die §§ 113 bis 124 des Versicherungsvertragsgesetzes bestimmt.

Münster, 7. März 2022

**Versicherer:
Provinzial Versicherung AG**

